

# GR\_GERICHTE SK1 2009 36 vom 25. November 2009

GR Gerichte, 2009-11-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK1\\_2009\\_36](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2009_36)

FR: GR\_GERICHTE SK1 2009 36 du 25 novembre 2009

IT: GR\_GERICHTE SK1 2009 36 del 25 novembre 2009

## Regeste

mehrfacher Diebstahl und mehrfache Urkundenfälschung | StGB 137-172 Vermögen

## Erwägungen

### E. 1

23.03.2007, 11.08 Uhr, CHF 300.--, Kasse 5.

### E. 2

23.03.2007, 11.09 Uhr, CHF 300.--, Kasse 5.

### E. 3

23.03.2007, 11.20 Uhr, CHF 300.--, Kasse 5.

### E. 3.10

S. 4). Da es keine (zeitliche) Verbindung zwischen dem Kreditkartenlesegerät und dem Kaufbeleg der H. AG gibt (vgl. dazu Zeugenaussage von M. vom 24. April 2008, act. 3.9 S. 2), steht somit fest, dass die Uhrzeit am 23. März 2007, wie sie in den Kreditkartenbelegen aufscheint, korrekt wiedergegeben wurde. Wieso sich dies wenige Tage später, nämlich am 2., 3., 4., und 6. April 2007 geändert haben soll, ist nicht ersichtlich. JD.falls sind den Akten keine Hinweise zu entnehmen, dass das Kreditkartenlesegerät defekt war oder manipuliert wurde. Daran vermag auch der Selbstversuch des Verteidigers nichts zu ändern. Was die Berufungsklägerin zu den Datums- und Zeitangaben vorträgt, ist reine Spekulation, nachdem die Belege vom 23. März 2007 das Datum und die Uhrzeit

Seite 13 — 25 erwiesenermassen genau festhalten. Die Berufungsklägerin mutmasst in diesem Zusammenhang, sämtliche Mitarbeiter der G., die im März und April 2007 Zugang zu den Kassen und den Kreditkartenlesegeräten gehabt hätten, kämen als Täter in Frage. Es müsse davon ausgegangen werden, dass die Zeitangabe manipuliert worden sei. Diese Hypothese überzeugt nicht, gilt es doch zu beachten, dass jemand die Uhrzeiten immer so hätte einstellen müssen, dass der Bezug in die Anwesenheit der Berufungsklägerin gefallen wäre. Zudem hätte diese Person Zugriff zur Kasse haben müssen und genau am selben Tag, an dem die Berufungsklägerin die Kasse zu verwalten hatte, Geld aus der Kasse beziehen müssen. Kommt hinzu, dass die Berufungsklägerin am 6. April 2007 kurzfristig an die Kasse 6 beordert worden ist. Wie der Zeugenaussage vom 24. April 2008 (act. 3.9) von M. entnommen werden kann, hatte diese vergessen, an diesem Karfreitag zusätzliches Personal einzuteilen. Aus diesem Grund habe sie X. rund um 10.00 Uhr von der Infokasse als Verstärkung an die J.-Kasse geschickt. Somit hätte der fragliche Täter auch von dieser kurzfristigen Umteilung erfahren und entsprechend reagieren müssen, was unglaublich erscheint. cc) Gemäss M. (act. 3.9 S. 3) war es möglich, vom Kassenhaus aus Kreditkartentransaktionen vorzunehmen. Die Karte brauche dabei nicht ins Gerät eingeführt

zu werden. Die Kassiererin müsse lediglich die Kartenummer und das Verfalldatum im System eingeben und dann am Kartenleser noch die OK-Taste betätigen. Auch das Einfügen der Kreditkarte in den Leser vom Kassenhaus aus (Öffnung 20 x 30 cm) sei möglich. Schliesslich könne auch ein Betrag ohne Verkauf eingegeben werden: dieser Betrag sei dann am Abend zuviel in der Kasse, weshalb er auch unbemerkt der Kasse entnommen werden könne. Da es demnach möglich ist, vom Kassenhaus aus Kreditkartentransaktionen vorzunehmen, ohne dass die Karte dabei ins Gerät eingeführt werden muss, hat die Anwesenheit der Mittagsablösung an der Kasse 5 am 6. April 2007 die Berufungsklägerin nicht daran gehindert, die fragliche Kreditkartentransaktion vorzunehmen. Der Jugendliche an der Kasse 5 war wohl selber mit dem Verkauf von Leistungen und Produkten beschäftigt. Dass eine Drittperson an der von der Berufungsklägerin verwalteten Kasse mit der Kreditkarte von I. unter Verwendung einer falschen Unterschrift Leistungen bezogen haben soll, kann ausgeschlossen werden. Der Leistungsbezüger hätte diesfalls von der Berufungsklägerin einen Gegenwert in Form von Skibilleten/- abonnements erhalten müssen. Wie M. anlässlich ihrer Zeugenaussage vom 24. April 2008 ausgeführt hat (act. 3.9 S. 2 und 3), müssen Verkäufe mittels Kreditkarte von den Kassenverantwortlichen im Kassensystem und im

Seite 14 — 25 Kreditkartengerät erfasst werden. Damit entspreche jedem Kreditkartenbeleg eine Transaktion im Kassensystem. Abweichungen könne es lediglich beim Verkauf von Sonnencrèmes und Zipper zum Preis von je Fr. 5.-- geben, denn diese Gegenstände würden im Kassensystem nicht erfasst. Zudem sei für die Skipasskarte (sog. Keycard) ein Depot von Fr. 5.-- zu leisten. Hätte X. also entsprechend den Kreditkartenbelegen Verkäufe getätigt, müssten diese Bewegungen auch auf den Transaktionslisten ersichtlich sein. Dies war jedoch vorliegend nicht der Fall. Konsultiert man die entsprechenden Transaktionslisten (act. 3.18., 3.19 und 3.20), so stellt man fest, dass im fraglichen Zeitraum für einen deutlich kleineren Betrag Leistungen verkauft wurden, als die Visakarte von I. belastet wurde. So wurde beispielsweise die Visakarte von I. am 3. April 2007 um

### **E. 3.12**

in Kombination mit den act. 3.11, 3.18 – 3.20 und 3.22 – 3.23 ist nicht ersichtlich, weshalb die Kopien nicht rechtsgenügenden Beweis erbringen sollten. Vorliegend bestehen keinerlei Anhaltspunkte, dass die Kopien nicht mit dem Original übereinstimmen würden, weshalb in diesem Zusammenhang keine weiteren Abklärungen zu tätigen sind. c) Die Berufungsklägerin beantragt sodann die Befragung von I. als Zeuge oder Auskunftsperson. Die Vorinstanz sei den Darstellungen von I. gefolgt, obwohl dieser gemäss den Ausführungen der Staatsanwaltschaft und den Erwägungen der Vorinstanz in die vorliegend zu beurteilenden deliktischen Handlungen involviert gewesen sein könnte. Ausserdem erscheine die Darstellung des Anzeigeerstatters hinsichtlich des Gebrauchs der Visa-Kreditkarte in Italien als unglaubhaft. Die I. Strafkammer des Kantonsgerichts erachtet demgegenüber eine Befragung von I. als Zeuge oder Auskunftsperson in antizipierter Beweiswürdigung als nicht erforderlich. Es gilt zu berücksichtigen, dass seine Strafanzeige bei den Akten liegt (act. 3.2) und er auch polizeilich befragt wurde (act. 3.3.), weshalb nicht einzusehen ist, weshalb er noch zusätzlich befragt werden sollte. Die Annahme, dass I. in die deliktischen Handlungen involviert gewesen sein könnte, ist abwegig. Wenn I. selber die Kreditkarte weiter verwendet und diese später zu Unrecht als entwendet gemeldet hätte, so müssten sämtliche Kreditkartenbelastungen einem Vorgang im Kassensystem entsprechen, was vorliegend, wie bereits unter 5.a/cc ausgeführt wurde,

nicht der Fall ist. Dass die Bezüge beim G. an der J.-Kasse erfolgt sind und seinem Kreditkartenkonto belastet wurden, ist erstellt (act. 3.11). Die Visakarte wurde somit eben nicht in Italien eingesetzt. Ausserdem ist es in diesem Zusammenhang völlig belanglos, ob I. zu Unrecht davon ausging, dass die Visa-Kreditkarte in Italien weniger einsetzbar sei als eine Mastercard.

Seite 16 — 25 d) Im Weiteren beantragt die Berufungsklägerin die Einvernahme von K. als Zeugin. K. könne bestätigen, dass X. am Karfreitag, 6. April 2007, zur fraglichen Zeit nie allein im Kassenhaus gewesen sei. Vielmehr sei K. ganz normal von der Mittagsablösung ersetzt worden. Zudem sei auch M. an diesem Tag im Kassenhaus gewesen. Die I. Strafkammer des Kantonsgerichts erachtet auch die Einvernahme von K. als Zeugin als nicht erforderlich, zumal nicht bestritten wird, dass die Berufungsklägerin am 6. April 2007 über Mittag nicht allein im Kassenhaus weilte, sondern auch die Mittagsablösung von der Kasse 5 sich im Kassenhaus befand. e) Die Berufungsklägerin beantragt den Beizug der Akten der Staatsanwaltschaft L., da nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Staatsanwaltschaft L. zum Schluss gelangt sei, ein Verfahren gegen sie (X.) sei einzustellen, weil sie als Täterin ausser Betracht falle. Auch diesem Antrag wird nicht entsprochen. Die Staatsanwaltschaft L. hat das Verfahren eingestellt, weil ein Täter nicht ermittelt werden konnte (act. 3.10). Wurde aber kein Täter ermittelt, so konnte die Staatsanwaltschaft L. X. auch nichts zustellen. Gegen X. wurde in L. offensichtlich nicht ermittelt. Die Ermittlungen waren dort insgesamt erfolglos. f) Die Berufungsklägerin behauptet sodann, es müssten vorliegend wenigstens zwei Personen an den Fälschungen beteiligt gewesen sein, da mindestens zwei vollkommen verschiedene Unterschriftstypen auf den Belegen zu finden seien. Es sei deshalb durch ein Gutachten abzuklären, ob die besagten Unterschriften eher von einer Person oder von mehreren Personen stammten. Der Berufungsklägerin ist in diesem Zusammenhang insofern zuzustimmen, als die Unterschriften auf den Belegen tatsächlich unterschiedlich ausgefallen sind (act. 3.12). Während die Unterschrift auf den Belegen vom 23. März 2007 noch relativ authentisch erscheint, ist sie auf den folgenden Belegen etwas verändert. Dieser Umstand beweist aber noch lange nicht, dass eine Drittperson in diesen Fall involviert gewesen sein muss. Auch bei derselben Person kann eine Unterschrift unterschiedlich ausfallen, insbesondere dann, wenn es – wie vorliegend – nicht die eigene ist. Aus diesem Grund und weil die Indizienkette im Übrigen erdrückend ist, erachtet es die I. Strafkammer des Kantonsgerichts als nicht erforderlich, ein Schriftgutachten einzuholen. g) Schliesslich führt die Berufungsklägerin aus, sie sei bestens beleumundet, sei von allen Arbeitgebern stets hochgeschätzt worden und habe im fraglichen

Seite 17 — 25 Zeitraum in konstanten finanziellen Verhältnissen gelebt. Somit habe es ihr an einem Motiv für die fragliche Tat gefehlt. Die angeblichen Taten erscheinen ihr als geradezu persönlichkeitsfremd. Die Berufungsklägerin übersieht bei ihrer Argumentation, dass auch angesehene und gut beleumundete Personen Straftaten begehen können. Wer unberechtigterweise Geld bezieht, tut dies, weil er Geld will, unabhängig davon, ob er/sie finanzielle Probleme hat oder nicht. h) Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass es vorliegend keiner weiteren Beweiserhebungen bedarf. Alle Beweisanträge der Berufungsklägerin (Betragung I., Beizug der Originalakten, Beizug der Akten der Staatsanwaltschaft L., Schriftgutachten, Befragung von K. als Zeugin) sind in antizipierter Beweiswürdigung abzuweisen, zumal von der Erhebung dieser Beweismittel keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind (BGE 134 I 140 E. 5.3 S. 148). 6.a) Nach dem Gesagten ist

somit davon auszugehen, dass sich der Sachverhalt so zugetragen hat, wie er in der Anklageschrift dargelegt wurde. Gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern. Indem die Berufungsklägerin insgesamt Fr. 7'879.-- aus der von ihr bedienten Kasse der H. AG entwendet hat, hat sie klar gegen Art. 139 Ziff. 1 StGB verstossen. b) Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 251 Ziff. 1 StGB). Urkunden im Sinne dieser Bestimmung sind Schriften, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen (Art. 110 Abs. 4 StGB). Nach herrschender Lehre ist das Merkmal der Beweiseignung erfüllt, wenn das Schriftstück nach Gesetz oder Verkehrsübung als Beweismittel anerkannt wird (vgl. dazu Markus Boog, in: Basler Kommentar zum Strafrecht, Band I, Art. 1-110 StGB, 2. Aufl., Basel 2007, N 29 und 34 zu Art. 110 Abs. 4 StGB). Fälschen i.e.S. ist das Herstellen einer unechten Urkunde. Die Urkunde ist echt, wenn der tatsächliche Urheber und der aus ihr ersichtliche Aussteller identisch sind. Die Urkunde ist unecht, wenn sie nicht von dem aus ihr ersichtlichen Aussteller, sondern von einem anderen stammt, beziehungsweise wenn sie den Anschein erweckt, von einem anderen als ihrem tatsächlichen Urheber herzurühren (Markus

Seite 18 — 25 Boog, in: Basler Kommentar zum Strafrecht, Band II, Art. 111-392 StGB, 2. Aufl., Basel 2007, N 2 und 3 zu Art. 251 StGB). In subjektiver Hinsicht ist neben Vorsatz zunächst eine Täuschungsabsicht erforderlich. Der Täter muss die gefälschte Urkunde im Rechtsverkehr als echt beziehungsweise wahr verwenden (lassen) wollen, wobei der täuschende Gebrauch der Urkunde nach der Rechtsprechung schon darin liegt, dass sie in den Rechtsverkehr gebracht wird (Markus Boog, in: Basler Kommentar zum Strafrecht II, a.a.O., N 87 zu Art. 251 StGB mit Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung; Stefan Trechsel et al., Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, C./St. Gallen 2008, Rz 12 zu Art. 251 StGB). Überdies muss alternativ eine Benachteiligungs- oder Vorteilsabsicht bestehen (vgl. Markus Boog, in: Basler Kommentar zum Strafrecht, a.a.O., N 90 zu Art. 251 StGB). Vorliegend hat die Berufungsklägerin Kreditkartenbelege mit falschem Namen unterzeichnet. Damit hat sie eine unechte Urkunde hergestellt, zumal diese Urkunde nicht von dem aus ihr ersichtlichen Aussteller (I.) herrührte. Kreditkartenbelege sind sehr wohl zum Beweis geeignet und bestimmt, da sie im Regelfall einen Entschädigungsanspruch der Verkaufsstelle gegenüber der Kreditkartengesellschaft auslösen. Aber auch in subjektiver Hinsicht sind alle Voraussetzungen erfüllt. X. hat wissentlich und willentlich eine unechte Urkunde hergestellt und sie hat auch in Täuschungsabsicht gehandelt, nachdem erstere einen scheinbaren Entschädigungsanspruch der Bergbahnen gegenüber dem Kreditkartenunternehmen zu begründen versuchte. Schliesslich besteht auch kein Zweifel, dass die Berufungsklägerin in Vorteilsabsicht gehandelt hat. c) Im Resultat kann somit festgehalten werden, dass die Vorinstanz zu Recht X. des mehrfachen Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB sowie der mehrfachen Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig gesprochen hat. Die Berufung ist somit in diesem Punkt abzuweisen. 7. Der Bezirksgerichtsausschuss Prättigau/Davos hat die Berufungsklägerin zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je Fr. 90.-- verurteilt. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren. Zudem wurde X. zur Bezahlung einer Busse von Fr. 1'000.--, ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von elf Tagen verurteilt. Die Berufungsklägerin hat zur Strafzumessung der Vorinstanz nichts ausgeführt.

a) Grundlage der Strafzumessung bildet im vorliegenden Fall mithin der in Art. 139 Ziff. 1 StGB sowie in Art. 251 Ziff. 1 StGB vorgesehene Strafraumen von

Seite 19 — 25 Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, wobei hinsichtlich der Wahl der zur Verfügung stehenden Sanktionen zu beachten ist, dass kurze unbedingte Freiheitsstrafen unter 6 Monaten mit Blick auf Art. 41 Abs. 1 StGB und Art 37 StGB nur subsidiär anzuwenden sind, wenn keine Alternative in Frage kommt. Die Geldstrafe gilt also als Regelsanktion, welche Freiheitsstrafen unter 6 Monaten ersetzt (vgl. Annette Dolge, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 1-110 StGB, 2. Aufl., Basel 2007, N 24 zu Art. 34 StGB), womit im vorliegenden Fall - wie die Vorinstanz ebenfalls richtig erwogen hat - eine Geldstrafe auszufällen ist. Dabei hat deren Bemessung im Tagessatzsystem in zwei Schritten zu erfolgen, welche im Hinblick auf die Transparenz der Strafzumessung sowie den Grundsatz der Opfergleichheit strikte zu trennen sind. So bestimmt das Gericht zunächst die Anzahl Tagessätze nach dem Verschulden des Täters (Art. 34 Abs. 1 StGB). Im Anschluss daran hat es alsdann die Höhe des Tagessatzes nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen im Zeitpunkt des Urteils festzusetzen (Art. 34 Abs. 2 StGB). Der Gesamtbetrag der Geldstrafe, die dem Verurteilten auferlegt wird, ergibt sich erst aus der Multiplikation von Zahl und Höhe der Tagessätze (vgl. dazu Annette Dolge, in: Basler Kommentar, a.a.O., N 27 ff. zu Art. 34 StGB sowie Urteile des Bundesgerichts vom 29. März 2008 [6B\_476/2007], E. 3.2, 3.3 und 3.4 und vom 17. März 2008 [6B\_366/2007], E. 5.2). b) Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe höchstens 360 Tagessätze (Art. 34 Abs. 1 StGB). Die Bemessung der Tagessatzanzahl richtet sich nach dem Verschulden des Täters (Art. 34 Abs. 1 StGB). Dabei gilt die allgemeine Regel von Art. 47 StGB, wonach das Gericht neben dem Verschulden im engeren Sinn (Art. 47 Abs. 2 StGB; sog. Tatkomponente) das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen hat (Art. 47 Abs. 1 StGB; sog. Täterkomponente). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Die persönlichen Verhältnisse und eine allenfalls erhöhte Strafempfindlichkeit im Sinne von Art. 47 Abs. 1 StGB sind indes bei der Bemessung der Anzahl der Tagessätze nur zu berücksichtigen, soweit sie nicht die finanzielle Situation des Täters betreffen. Denn seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Urteils stellen das Kriterium für die Bemessung der Höhe des Tagessatzes dar, das vom Verschuldenskriterium streng zu trennen ist (vgl. Annette Dolge, in: Basler

Seite 20 — 25 Kommentar, a.a.O., N 39, 40 zu Art. 34 StGB sowie Urteile des Bundesgerichts vom 29. März 2008 [6B\_476/2007], E. 3.3 und vom 17. März 2008 [6B\_366/2007], E. 5.3). Das Verschulden von X. wiegt nicht leicht, hat sie doch das Vertrauen ihres Arbeitgebers und des Kunden erheblich missbraucht. X. hat als Kassiererin die Kreditkarte des Kunden I. nicht mehr zurückerstattet, nachdem dieser drei Sechstageskikarten gekauft hatte. In der Folge belastete sie die Kreditkarte des Kunden unrechtmässig mit insgesamt Fr. 7'879.--. Diesen Betrag nahm sie aus der Geschäftskasse und verwendete das Geld für ihren Lebensunterhalt. Strafschärfend fallen das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen sowie die mehrfachen Tatbegehungen ins Gewicht (Art. 49 Abs. 1 StGB). Strafmindernd sind der gute Leumund und das Fehlen von Vorstrafen zu beachten. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, darf die

Uneinsichtigkeit der Berufungsklägerin zwar nicht straf erhöhend gewichtet werden, doch kann X. deswegen auch nicht mit besonderer Milde rechnen (Günther Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, Bern 1989, S. 241). Strafmilderungsgründe sind keine vorhanden. Unter Würdigung der dargelegten Strafzumessungsgründe erscheint die von der Vorinstanz festgelegte Anzahl von 90 Tagessätzen dem Verschulden der Berufungsklägerin als angemessen. c) Die Bemessung der Tagessatzhöhe erfolgt nach dem Nettoeinkommensprinzip (BGE 134 IV 60 E. 5.4 S. 66 ff. mit Hinweisen). Ausgangspunkt für die Bemessung bildet das durchschnittliche Tagesnettoeinkommen. Dazu zählen namentlich die Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Arbeit des Täters. Es ist jedoch ganz gleich, aus welcher Quelle die Einkünfte stammen. Denn massgeblich ist die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, so die laufenden Steuern, die Beiträge an die Sozialversicherungen und an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung sowie die notwendigen Berufsauslagen, ist abzuziehen. Vom Nettoeinkommen in Abzug zu bringen sind sodann auch allfällige Familien- und Unterstützungspflichten, soweit der Verurteilte ihnen tatsächlich nachkommt. Anderweitige finanzielle Lasten können nur im Rahmen der persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Das Vermögen ist bei der Bemessung des Tagessatzes nur (subsidiär) zu berücksichtigen, wenn besondere Vermögensverhältnisse einem vergleichsweise geringen Einkommen gegenüberstehen. Mit anderen Worten bleibt es nur von Bedeutung, wenn der Täter ohnehin von der Substanz des Vermögens lebt, und es bildet

Seite 21 — 25 Bemessungsgrundlage in dem Ausmass, in dem er es selbst für seinen Alltag anzehrt. Schliesslich ist bei der Bemessung des Tagessatzes das Existenzminimum zu berücksichtigen (Art. 34 Abs. 2 StGB). Der Hinweis auf das Existenzminimum gibt dem Gericht allerdings ein Kriterium zur Hand, das es erlaubt, vom Nettoeinkommensprinzip abzuweichen und den Tagessatz bedeutend tiefer zu bemessen. Die Bemessung des Tagessatzes im Einzelfall ist dem sorgfältigen gerichtlichen Ermessen anheimgestellt (vgl. zum Ganzen BGE 134 IV 60 ff. [65 ff.], E. 5 und 6, sowie Urteile des Bundesgerichts vom 17. März 2008, 6B\_366/2007, E. 5.4-6.6 sowie vom 29. März 2008, 6B\_476/2007, E. 3). Die Berufungsklägerin hat die von der Vorinstanz festgelegte Tagessatzhöhe von Fr. 90.-- nicht beanstandet. Nach eigenen Angaben anlässlich der Hauptverhandlung vor Kantonsgericht erzielt die Berufungsklägerin mit ihrem Nagelstudio ein monatliches Nettoeinkommen von rund Fr. 3'000.--. Von diesem Betrag sind für Krankenkasse und Steuern Fr. 750.-- abzuziehen. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz ist jedoch vorliegend keine Korrektur aufgrund des Vermögens der Berufungsklägerin in der Höhe von rund Fr. 140'000.-- vorzunehmen. Wie bereits vorstehend ausgeführt, ist das Vermögen nach Rechtsprechung des Bundesgerichts nur dann zu berücksichtigen, wenn von dessen Substanz gelebt wird. Vorliegend liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Berufungsklägerin das Vermögen für ihren Lebensunterhalt anzehrt, so dass der Tagessatz in Korrektur des vorinstanzlichen Urteils auf Fr. 75.-- herabzusetzen ist (Fr. 3'000.-- - Fr. 750.-- = Fr. 2'250.-- : 30). 8.a) Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. In subjektiver Hinsicht hat das Gericht also für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs wie bisher eine Prognose über das zukünftige Verhalten des Täters zu stellen, wobei dem Gericht ein weites Ermessen zukommt (vgl. Roland M. Schneider/ Roy Garré, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, a.a.O., N 50 zu Art. 42 mit Hinweisen auf die Literatur). Neu

genügt aber für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs, dass keine Befürchtung besteht, der Täter werde sich in Zukunft nicht bewähren (vgl. BGE 134 IV 1, E. 4.2.2 S. 5, 6 sowie Roland M. Schneider/ Roy Garré, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, a.a.O., N 37 zu Art. 42 StGB je mit Hinweisen). Vorliegend besteht keine Veranlassung, um eine unbedingte Strafe auszusprechen, da keine Befürchtung besteht, X. werde sich in Zukunft nicht bewähren. Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, ist davon auszugehen, dass das Strafverfahren, die Gerichtsverhandlungen, die bedingte

Seite 22 — 25 Geldstrafe und auch die Busse bei X. einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen werden. Die Geldstrafe ist somit zu Recht bedingt ausgesprochen worden, wobei eine Probezeit von zwei Jahren angemessen erscheint. b) Gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB kann eine bedingte Geldstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden. Die unbedingte Verbindungsgeldstrafe beziehungsweise Busse trägt dazu bei, das unter spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten eher geringe Drohpotential der bedingten Geldstrafe zu erhöhen. Das Hauptgewicht liegt jedoch auf der bedingten Geldstrafe, während der unbedingten Verbindungsstrafe beziehungsweise der Busse nur untergeordnete Bedeutung zukommt. Diese soll nicht etwa zu einer Straferhöhung führen oder eine zusätzliche Strafe ermöglichen (BGE 134 IV 1 E. 4.5.2). Die Höhe der Busse hat sich sowohl am Verschulden als auch an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verurteilten zu orientieren. Bei der Festsetzung der Höhe kommt der Vorinstanz ein weiter Ermessensspielraum zu, in den die Strafkammer des Kantonsgerichts nur mit Zurückhaltung eingreift. Die Vorinstanz hat eine Busse von Fr. 1'000.--, ersatzweise eine unbedingte Freiheitsstrafe von 11 Tagen ausgesprochen. Die Berufungsklägerin hat die Höhe der Busse nicht beanstandet. Auch der I. Strafkammer des Kantonsgerichts erscheint eine Busse in Höhe von Fr. 1'000.-- als angemessen, zumal sie im Verhältnis zur Geldstrafe (90 x Fr. 75.--) von untergeordneter Bedeutung ist. Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, hat das Gericht eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten auszusprechen (Art. 106 Abs. 2 StGB). Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Gericht die Höhe des Tagessatzes für die bedingte Geldstrafe und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Täters bereits ermittelt hat. Das lässt es als sachgerecht erscheinen, die Tagessatzhöhe als Umrechnungsschlüssel zu verwenden, indem der Betrag der Busse durch jene dividiert wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 17. März 2008, 6B\_366/2007, E. 7.3.3). Wendet man diese Grundsätze vorliegend auf die Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe an und dividiert die Busse in Höhe von Fr. 1'000.-- durch die Tagessatzhöhe von Fr. 75.--, so resultiert zwar eine Ersatzfreiheitsstrafe von 13 Tagen. Da es jedoch den Grundsatz der reformatio in peius zu beachten gilt, verbleibt es bei der von der Vorinstanz festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe von 11 Tagen.

9. Zu Recht hat die Vorinstanz sodann gestützt auf Art. 51 StGB X. die erstandene Polizeihaft von einem Tag an die Geldstrafe angerechnet.

Seite 23 — 25

#### **E. 4**

02.04.2007, 11.14 Uhr, CHF 989.--, Kasse 5.

#### **E. 5**

02.04.2007, 11.41 Uhr, CHF 1'300.--, Kasse 5.

#### **E. 6**

02.04.2007, 13.16 Uhr, CHF 930.--, Kasse 5.

**E. 7**

03.04.2007, 10.27 Uhr, CHF 980.--, Kasse 5.

**E. 8**

03.04.2007, 11.59 Uhr, CHF 660.--, Kasse 5.

**E. 9**

04.04.2007, 13.59 Uhr, CHF 820.--, Kasse 5.

**E. 10**

Die Berufungsklägerin musste den Tag vom 3. April 2008 von 11:45 Uhr (act. 2.1) bis 17:40 Uhr (act. 2.3) in Polizeihaft verbringen. In diesem Zusammenhang rügt sie, sie sei während der Polizeihaft respektlos behandelt worden. Sie habe sich nackt ausziehen müssen, sei kontrolliert und in eine Zelle gesteckt worden, worauf die Polizei in die Mittagspause gegangen sei. Bis rund um 16.00 Uhr habe sie – bekleidet lediglich mit T-Shirt und Jeans - frierend in der Zelle verbracht. Später seien Fotos von ihr gemacht worden, wobei nicht nur der Kopf, sondern diverse Körperpartien aufgenommen worden seien. Aufgrund dieser Vorkommnisse beantragt sie die Ausrichtung einer angemessenen Genugtuung. Dieses Gesuch ist abzuweisen. Eine Entschädigung für die Polizeihaft wäre gestützt auf Art. 161 StPO nur gerechtfertigt, falls es zu einem Freispruch käme oder die Polizeihaft ungerechtfertigt gewesen wäre. Einen Freispruch vermochte die Berufungsklägerin mit ihrer Berufung nicht zu erwirken. Darüber hinaus bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Polizeihaft ungerechtfertigt gewesen wäre. Wie den Akten entnommen werden kann (act. 2.1), wurde die Berufungsklägerin wegen Kollusionsgefahr in Polizeihaft genommen (vgl. Art. 72 StPO in Verbindung mit Art. 83 Abs. 1 StPO), was nicht zu beanstanden ist. Dafür, dass X. während der Polizeihaft ungerecht und ungebührlich behandelt worden wäre, fehlen ebenfalls jegliche Anhaltspunkte. Es gilt zu berücksichtigen, dass die Berufungsklägerin am 3. April 2008, als sie erstmals untersuchungsrichterlich befragt worden ist, einen privaten Verteidiger zur Seite hatte (act. 3.7). Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, ist davon auszugehen, dass die Berufungsklägerin ihrem Rechtsvertreter damals berichtet hätte, wenn sie unkorrekt behandelt worden wäre, und dass dieser in pflichtgemässer Ausübung seines Mandats die Rüge unverzüglich an den zuständigen Untersuchungsrichter weitergeleitet hätte. Dies ist aber gemäss Aktenlage offensichtlich nicht geschehen.

**E. 10.27**

Uhr mit Fr. 980.-- belastet (act. 3.12 S. 4), obwohl zwischen 10.16 Uhr und 10.47 Uhr im Kassensystem lediglich Fr. 267.-- erfasst wurden (Fr. 55.-- + Fr. 55.-- + Fr. 55.-- + Fr. 28.-- + Fr. 37.-- + Fr. 37.--; act. 3.20 S. 1 f.). Gleichentags wurden sodann um 11.59 Uhr Fr. 660.-- über die Kreditkarte von I. verbucht. Entsprechend müsste dieser Betrag zu einer ähnlichen Zeit auf den Transaktionslisten erscheinen. Faktisch wurden jedoch zwischen 11.49 Uhr und 12.25 Uhr lediglich Fr. 201.-- umgesetzt (Fr. 47.-- + Fr. 14.-- + Fr. 0.-- + Fr. 94.-- + Fr. 19.-- + Fr. 11.-- + Fr. 16.--; act. 3.20 S. 4). Daraus kann man schliessen, dass keine Drittperson an der von der Berufungsklägerin verwalteten Kasse mit der Kreditkarte von I. Leistungen bezogen hat. dd) Im Resultat kann somit festgehalten werden, dass nur die Berufungsklägerin, welche – mit Ausnahme vom 6. April 2007 - allein an der Kasse anwesend war, die Transaktionen vorgenommen haben kann. Aufgrund der klaren

Indizienkette kommt die I. Strafkammer des Kantonsgerichts zu diesem Schluss. Am 23. März 2007 sowie am 2., 3., und 4. April 2007 war X. allein im Kassenhaus. Am 6. April 2007 war die Berufungsklägerin an der Kasse 6, während K. an der Kasse 5 eingeteilt war. Bei der Kasse 6 gibt es keine Mittagsablösung, da diese in der Regel um etwa 13.00 Uhr geschlossen wird (vgl. Zeugeneinvernahmeprotokoll von M. vom 24.04.2008, act. 3.9 S. 2). Gerade als bei der Kasse 5 die Mittagsablösung (meistens ein Jungendlicher) anwesend war, wurde die Kreditkarte von I. ein letztes Mal missbraucht. Die Anwesenheit der Mittagsablösung an der Kasse 5 hat wohl die Berufungsklägerin nicht daran gehindert, die Kreditkartentransaktion durchzuführen, zumal es möglich ist, vom Kassenhaus aus Kreditkartentransaktionen vorzunehmen (act. 3.9 S. 3), ohne dass die Karte dabei ins Gerät eingeführt werden muss.

Seite 15 — 25 b) Die Berufungsklägerin beanstandet, dass die Kreditkartenbelege nicht im Original vorliegen würden. Es sei gerichtsnotorisch, dass bei den heutigen technischen Möglichkeiten eine manipulierte Kopie ohne Probleme herstellbar sei. Die Berufungsklägerin übersieht bei ihrer Argumentation, dass Kopien grundsätzlich hinsichtlich ihres Informationsgehalts und in Bezug auf ihre Beweismitelegenschaft Originalen gleichwertig sind. Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung entscheidet das Gericht frei, welcher Beweiswert Kopien zukommt (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 12. Dezember 2008 [6B\_406/2008], E. 5.1.3 mit weiteren Hinweisen). Aufgrund der gesamten Aktenlage und des act.

#### **E. 11**

Nach dem Gesagten ist die Berufung teilweise gutzuheissen und die Ziff. 2 des angefochtenen Urteils wird – zwecks Übersichtlichkeit auch in der nicht abgeänderten Ziffer 2 lit. b – ganz aufgehoben und neu gefasst. X. wird somit zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je Fr. 75.-- verurteilt. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren. Sodann wird sie zur Bezahlung einer Busse von Fr. 1'000.--, ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von elf Tagen verurteilt. Im Übrigen wird die Berufung abgewiesen.

#### **E. 12**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens rechtfertigt es sich nicht, die vor- instanzliche Verteilung der amtlichen Kosten aufzuheben und X. eine ausseramtliche Entschädigung zuzusprechen. Es gilt zu berücksichtigen, dass die

Seite 24 — 25 I. Strafkammer des Kantonsgerichts lediglich eine geringfügige Korrektur des vorinstanzlichen Urteils vorgenommen hat, indem die Tagessatzhöhe von Fr. 90.-- auf Fr. 75.-- herabgesetzt wurde. Im Ergebnis wurde das vorinstanzliche Urteil sowohl im Schuldpunkt als auch bezüglich Anzahl Tagessätze und der Höhe der Busse bestätigt. Kommt hinzu, dass der private Verteidiger der Berufungsklägerin nichts zur Herabsetzung der Tagessatzhöhe ausgeführt und beigetragen hat. Diese ist nämlich allein auf die neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung zurückzuführen, welche die Berücksichtigung des Vermögens einzig dann vorsieht, wenn der Täter von der Substanz des Vermögens lebt. Aus denselben Gründen rechtfertigt es sich auch, die Kosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich der im Wesentlichen unterlegenen Berufungsklägerin aufzuerlegen (vgl. Art. 160 StPO), welcher unter diesen Umständen auch keine ausseramtliche Entschädigung zuzusprechen ist.

Seite 25 — 25 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.